

www.e-rara.ch

[Dritter Band. - Vierter Band.]

ETH-Bibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-148098>

Achtes Kapitel. Schliessliche Bemerkungen über das Merkantilsystem.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

sie im Durchschnitte der folgenden 7 Jahre 20,294,000 Fr. Dennoch wurde 1785 wieder eine ostindische Compagnie errichtet, deren Wirksamkeit wegen der Revolution bald ihr Ende erreichte.

7. Französisch-levantische Gesellschaft, 1670. Der Staat gab außer dem Privilegium noch eine unverzinsliche Anleihe von 200,000 Liv., woraus sogar die Verluste der Gesellschaft bestritten werden durften; dennoch erhielt sich dieselbe nicht, nach Ablauf der Concessionszeit wurde sie nicht mehr erneuert.

8. Dänisch-ostindische Compagnie, seit 1732. Sie hatte den Alleinhandel mit China behalten, ihre Geschäfte sind jedoch gering, und so wenig ergiebig, daß sie keine Dividende mehr bezahlen kann. Nau.

Achstes Kapitel.

Schließliche Bemerkungen über das Merkantilsystem.

Obgleich die Begünstigung der Ausfuhr und die Beschränkung der Einfuhr die beiden Hauptmittel sind, wodurch das Merkantilsystem jedes Land zu bereichern gedenkt, so scheint es doch in Betreff einiger besonderen Waaren einen entgegengesetzten Weg einzuschlagen: nämlich die Ausfuhr zu beschränken und die Einfuhr zu begünstigen. Als letzten Zweck giebt es indeß überall die Bereicherung des Handels durch eine vortheilhafte Handelsbilanz an. Es beschränkt die Ausfuhr der Materialien für die Manufakturen und der Handwerksgeräthe, um unseren Arbeitern einen Vorsprung zu geben, und es ihnen möglich zu machen, auf allen fremden Märkten wohlfeiler zu verkaufen, als die Arbeiter anderer Nationen; und indem es so die Ausfuhr einiger wenigen Waaren, die keinen hohen Preis haben, einschränkt, will es bei anderen eine größere und werthvollere Ausfuhr bewirken. Es begünstigt die Einfuhr der Materialien zu den Manufakturen, damit unsere eigenen Gewerksleute wohlfeiler arbeiten können, und eine größere und werthvollere Einfuhr von Manufakturartikeln verhütet werde. Ich finde nicht, wenigstens nicht in unserem Statutenbuche, daß die Einfuhr von Handwerksgeräth begünstigt worden wäre. Wenn Manufakturen eine gewisse Vollkommenheit erlangt haben, so wird die Verfertigung von Hand-

werksgewähl von selbst ein Gegenstand vieler sehr wichtigen Manufakturten. Wollte man die Einfuhr solcher Gerölthe besonders begünstigen, so würde man dem Interesse dieser Manufakturten zu viel Abbruch thun, weshalb man die Einfuhr derselben nicht nur nicht ermunterte, sondern sogar oft verbot. So wurde durch die dritte Akte Eduards IV. die Einfuhr von Kardetschen verboten, wenn sie nicht aus Irland kamen oder Strandgut oder Prisengut waren, und dieses Verbot wurde durch die 39. Akte Elisabeths erneuert und durch spätere Geseze zu einem immerwährenden gemacht 1).

Die Einfuhr der Materialien zu den Manufakturten ist bald durch eine Befreiung von den Zöllen, denen andere Güter unterworfen sind, und bald durch Prämien befördert worden.

Die Einfuhr der Schafswolle aus gewissen Ländern, der Baumwolle aus allen Ländern, des rohen Flachses, der meisten Farbewaaren, der meisten rohen Häute aus Irland oder den britischen Kolonien, der Sechundselle von der britischen Grönlands-Fischerei, des Roh- und Stabeisens aus den britischen Kolonien, so wie verschiedener anderer Materialien zu den Manufakturten ist durch eine Befreiung von allen Zöllen, wenn die Waaren in dem Zollhause gehörig angegeben werden, befördert worden. Das Privatinteresse unserer Kaufleute und Manufakturisten hat diese Befreiungen der gesetzgebenden Gewalt vielleicht ebenso abgepreßt, wie es ihr die meisten übrigen Handelsverordnungen abgedrungen hat. Doch sind sie vollkommen gerecht und billig, und wenn sie, ohne den Staatsbedürfnissen zu schaden, auf alle übrigen Materialien zu den Manufakturten ausgedehnt werden könnten, so würde das Publikum ohne Zweifel dabei gewinnen.

Indeß hat die Habgier unserer großen Manufakturisten diese Befreiungen manchmal noch auf viele andere Waaren ausgedehnt, die nicht füglich als das rohe Material zu ihren Arbeiten angesehen werden können. Durch die Akte aus dem 24. Regierungsjahre Georgs. II. cap. 46 wurde der geringe Einfuhrzoll von nur einem Penny auf jedes Pfund fremden ungebleichten Linnengarns gelegt, während es vorher weit höheren Zöllen unterworfen war, nämlich sechs Pence von jedem Pfunde Segelgarn, einem Schilling von jedem Pfunde französischen und holländischen Garns und zwei Pfund

Sterling, dreizehn Schilling und vier Pence von jedem Centner preussischen oder russischen Garns. Doch waren unsere Manufakturisten mit dieser Verminderung noch nicht zufrieden. Durch die 29. Akte eben desselben Königs cap. 13, das nämliche Gesetz, welches auf die Ausfuhr von britischer und irischer Leinwand, wovon die Elle nicht mehr als 18 Pence kostet, eine Prämie setzte, wurde selbst jener geringe Einfuhrzoll von dem ungebleichten Garne abgenommen. Und doch erfordern die Operationen, durch welche das Leinengarn hergestellt wird, weit mehr Fleiß, als die spätere Herstellung der Leinwand aus dem Garne. Der Industrie der Flachsproducenten und Flachsbereiter zu geschweigen, so sind schon wenigstens drei oder vier Spinner nöthig, um einem Weber fortwährend Beschäftigung zu geben, und mehr als vier Fünstel aller Arbeit, die auf die Bereitung der Leinwand gewendet werden muß, stecken allein in der Herstellung des Garns. Unsere Spinner sind aber arme Leute — gewöhnlich Weiber —, die in allen Theilen des Landes herum ohne Unterstützung und Schutz zerstreut sind. Nicht durch den Verkauf ihrer Arbeit, sondern durch den Verkauf der fertigen Arbeit des Webers machen unsere großen Manufakturherren ihren Gewinn. Wie es ihr Interesse ist, die fertige Waare so theuer als möglich zu verkaufen, so ist es auch ihr Vortheil, das Material möglichst wohlfeil einzukaufen. Dadurch, daß sie der gesetzgebenden Gewalt Ausfuhrprämien für ihre eigene Leinwand, hohe Einfuhrzölle auf alle fremde Leinwand und ein ganzliches Verbot des inländischen Verbrauchs mancher französischen Leinwand abdringen, wollen sie bewirken, daß sie ihre eigene Waare so theuer als möglich verkaufen können. Dadurch aber, daß sie die Einfuhr fremden Garns befördern und es so mit dem von unseren Landsleuten gefertigten in Konkurrenz bringen, wollen sie bewirken, daß sie die Arbeit unserer armen Spinner so wohlfeil als möglich einkaufen können. Sie lassen es sich angelegen sein, den Arbeitslohn ihrer eigenen Weber als den Verdienst der armen Spinner niedrig zu erhalten, und es geschieht keinesweges zum Vortheil der Arbeiter, daß sie den Preis der fertigen Waare zu erhöhen oder den der Rohstoffe zu erniedrigen suchen. Nur diejenige Industrie, welche den Reichen und Mächtigen zu Gute kommt, will das Merkantilsystem vorzugsweise begünstigen; diejenige Industrie

hingegen, welche den Armen und Dürftigen Bortheil bringt, wird nur allzuoft vernachlässigt oder gar erdrückt 2).

Sowohl die Prämie auf die Ausfuhr der Leinwand, als auch die Zollbefreiung bei der Einfuhr fremden Garns sind nur auf funfzehn Jahre bewilligt, dann aber zweimal verlängert worden, und hören mit dem Ende der Parlamentsßigung, die unmittelbar nach dem 24. Juni 1786 erfolgen wird, auf 3).

Die der Einfuhr von Materialien zu den Manufakturen vermittlest Prämien gewährte Begünstigung ist hauptsächlich auf die aus unseren amerikanischen Pflanzungen eingeführten Materialien beschränkt worden.

Die ersten Prämien dieser Art wurden zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts auf die Einfuhr der Schiffbaumaterialien aus Amerika bewilligt. Unter diesem Namen waren begriffen: Holz zu Mastbäumen, Segelstangen und Bugspriets, Hanf, Theer, Pech und Terpentin, doch ist die Prämie von einem Pfunde Sterling auf jede Schiffstonne Mastenholz, und von sechs Pfund Sterling auf jede Schiffstonne Hanf auch auf die Masten und den Hanf ausgedehnt worden, welche aus Schottland nach England eingeführt werden. Beide Prämien dauerten unverändert in demselben Maaße fort, bis sie eine nach der anderen eingingen: die auf den Hanf mit dem 1. Januar 1741, und die auf Mastenholz mit dem Ende der Parlamentsßigung, die unmittelbar nach dem 24. Juni 1781 erfolgte.

Die Einfuhrprämien auf Theer, Pech und Terpentin erfuhren während ihres Bestehens verschiedene Veränderungen. Ursprünglich betrug die auf Theer vier Pfund von jeder Schiffstonne, die auf Pech eben so viel, und die auf Terpentin drei Pfund von der Tonne. Die Prämie von vier Pfund auf die Schiffstonne Theer wurde später auf den auf besondere Weise bereiteten Theer eingeschränkt; die Prämie auf anderen guten, reinen und verkäuflichen Theer wurde auf zwei Pfund und vier Schilling für die Schiffstonne herabgesetzt. Auch die Prämie auf Pech erfuhr eine Herabsetzung auf ein Pfund und die auf Terpentin auf ein Pfund zehn Schilling für die Tonne.

Die zweite Einfuhrprämie auf Materialien zu den Manufakturen

ren war der Zeitfolge nach diejenige, welche durch die 21. Akte Georgs II. cap. 30 dem aus den britischen Pflanzungen eingeführten Indigo zugestanden wurde. Wenn der Indigo einer solchen Pflanzung so viel werth war, als drei Vierteltheile des besten französischen Indigo's, so wurde vermöge dieser Akte auf jedes Pfund eine Prämie von sechs Pence bewilligt. Diese Prämie, die gleich allen anderen nur auf eine gewisse Zeit zugestanden war, wurde verschiedene Male verlängert, aber auf vier Pence für das Pfund herabgesetzt. Mit dem Ende der Parlamentssession, welche nach dem 25. März 1781 erfolgte, ließ man sie aufhören.

Die dritte Prämie dieser Art war diejenige, welche (ungefähr um die Zeit, wo wir anfangen, unseren amerikanischen Kolonien bald freundlich zu thun und bald durch den Sinn zu fahren) durch die vierte Akte Georgs III. cap. 26 auf die Einfuhr des Hanfes und rohen Flachses aus den britischen Pflanzungen zugestanden wurde. Diese Prämie war auf einundzwanzig Jahre, vom 24. Juni 1764 bis zum 24. Juni 1784, bewilligt. In den ersten sieben Jahren bestand sie aus acht, in den zweiten aus sechs und in den dritten aus vier Pfund Sterling auf jede Schiffstonne. Auf Schottland wurde sie nicht ausgedehnt, weil dessen Klima sich für dieses Produkt nicht sonderlich eignet (wiewohl daselbst mitunter eine kleine Quantität Hanf von geringerer Güte gebaut wird). Wenn man eine solche Prämie auf die Einfuhr des schottischen Flachses nach England gesetzt hätte, so würde dies dem einheimischen Produkte der südlichen Theile des vereinigten Königreichs zu viel Abbruch gethan haben.

Die vierte Prämie dieser Art wurde durch die fünfte Akte Georgs III. cap. 45 auf die Einfuhr des Holzes nach Amerika bewilligt. Sie wurde auf neun Jahre, vom 1. Januar 1766 bis zum 1. Januar 1775, zugestanden. In den ersten drei Jahren sollte sie auf jede hundert und zwanzig gute Stämme ein Pfund Sterling und auf jede Schiffsladung von funfzig Kubikfuß anderen behauenen Zimmerholzes zwölf Schilling betragen. In den anderen drei Jahren war sie auf Stämme funfzehn und auf behauenes Zimmerholz acht Schilling; in den letzten drei Jahren aber betrug sie auf Stämme zehn Schilling und auf behauenes Zimmerholz fünf Schilling.

Die fünfte Prämie dieser Art wurde durch die neunte Akte

Georgs III. cap. 38 auf die Einfuhr der rohen Seide aus den britischen Pflanzungen gewährt. Sie galt auf 21 Jahre, vom 1. Januar 1770 bis zum 1. Januar 1791. In den ersten sieben Jahren sollte sie fünfundzwanzig, in den zweiten zwanzig und in den dritten funfzehn Pfund Sterling auf jede hundert Pfund Sterling werthe Quantität betragen. Die Behandlung des Seidenwurms und die Bereitung der Seide erfordert so viel Handarbeit, und die Arbeit ist in Amerika so theuer, daß sogar diese große Prämie keine sonderliche Wirkung hervorgebracht haben soll.

Die sechste Prämie dieser Art wurde durch die elfte Akte Georgs III. cap. 50 auf die Einfuhr der Stäbe und Böden zu Pipen, Orhotten und Fässern aus den britischen Pflanzungen bewilligt. Sie galt auf neun Jahre, vom 1. Januar 1771 bis zum 1. Januar 1781. In den ersten drei Jahren betrug sie sechs, in den zweiten vier und in den dritten zwei Pfund Sterling auf eine gewisse Quantität von jeder Gattung.

Die siebente und letzte Prämie dieser Art wurde durch die neunzehnte Akte Georgs III. cap. 37 auf die Einfuhr des Hanfes aus Irland bewilligt. Sie galt, wie die Prämie auf die Einfuhr des Hanfes und rohen Flachses aus Amerika, auf einundzwanzig Jahre, vom 24. Juni 1779 bis zum 24. Juni 1800. Dieser Zeitraum ist gleichfalls in drei Perioden von je sieben Jahren getheilt, und in jeder dieser Perioden beträgt die irländische Prämie eben so viel als die amerikanische. Doch erstreckt sie sich nicht wie die amerikanische auf die Einfuhr des rohen Flachses ⁴⁾. Es würde dies den Anbau dieser Pflanze in Großbritannien zu sehr geschmälert haben. Als jene Prämie bewilligt wurde, stand die britische Regierung mit der irländischen in nicht viel besserem Vernehmen, als vorher die britische und amerikanische mit einander gestanden haben. Es ist aber zu hoffen, daß diese Irland zugestandene Begünstigung glücklicher ausfallen werde, als alle Begünstigungen, welche Amerika erhalten hat.

Eben dieselben Waaren, auf welche wir, wenn sie aus Amerika kamen, Prämien gaben, waren ziemlich hohen Zöllen unterworfen, wenn sie aus irgend einem anderen Lande eingeführt wurden. Man betrachtete das Interesse unserer amerikanischen Kolonien und das des Mutterlandes als ein und dasselbe. Ihren Reichthum sahen wir

als den unsrigen an. Alles Geld, was wir dort hinschicken, kommt, sagte man, durch die Handelsbilanz wieder zu uns zurück, und wir können durch keine Ausgabe, die wir um ihretwillen machen, um einen Heller ärmer werden. Sie sind in jeder Rücksicht unser eigen, und Alles, was wir auf sie verwenden, das geben wir für die Verbesserung unseres Eigenthums und für die gewinnreiche Beschäftigung unserer Landsleute aus. Gegenwärtig habe ich leider nicht nöthig, über die Thorheit eines Systems, das durch traurige Erfahrungen hinlänglich widerlegt worden ist, noch Etwas zu sagen. Wären unsere amerikanischen Kolonien wirklich ein Theil Großbritanniens gewesen, so hätte man jene Prämie immer noch als Produktionsprämien ansehen können, und sie hätten dann zwar allen Tadel verdient, den solche Prämien überhaupt verdienen, aber auch weiter Nichts.

Die Ausfuhr der Materialien zu den Manufakturen wird bald durch gänzlichcs Verbot und bald durch hohe Zölle erschwert.

Unseren Wollenarbeitern ist es mehr als irgend einer anderen Klasse von Arbeitern gelungen, die gesetzgebende Gewalt zu überzeugen, daß die Wohlfahrt der Nation auf dem Gedeihen und der Ausbreitung ihres besonderen Gewerbes beruhe. Sie erhielten nicht nur ein Monopol gegen die Konsumenten, indem sie ein gänzlichcs Verbot der Einfuhr von Wollenzeugen aus fremden Ländern erwirkten, sondern sie erhielten auch noch ein anderes Monopol gegen die Pächter von Schäfereien und die Wollproducenten, indem sie sich ein ähnliches Verbot der Ausfuhr lebendiger Schafe und Wolle zu verschaffen wußten. Sehr mit Recht hat man über die Strenge mancher zur Sicherung des Finanzeinkommens gegebenen Gesetze geklagt, weil sie gewisse Handlungen, die früher, ehe sie für Verbrechen erklärt wurden, von Jedermann für unschuldig gehalten worden waren, mit schwereren Strafen belegen. Dennoch sind, wie ich mir zu behaupten getraue, die grausamsten von unseren Finanzgesetzen noch milde und menschlich in Vergleich mit manchen von denen, welche das Geschrei unserer Kaufleute und Manufakturisten von der gesetzgebenden Macht zur Unterstützung ihrer unsinnigen drückenden Monopolien erpreßt hat. Wie von den Gesetzen des Drako kann man von diesen sagen, sie seien alle mit Blut geschrieben.

Nach der achten Akte Elisabeths cap. 3 soll derjenige, welcher Schafe, Lämmer oder Böcke ausführt, zum ersten Male sein ganzes Vermögen auf immer verwirkt haben, ein Jahr Gefängniß leiden und dann seine linke Hand verlieren, welche ihm in einer Marktstand an einem Markttage abgehauen und öffentlich angenagelt wird; beim zweiten Male aber soll er der Felonie ³⁾ schuldig erklärt und mit dem Tode bestraft werden. Es scheint die Absicht dieses Gesetzes gewesen zu sein, die Zucht unserer Schafe nicht nach fremden Ländern kommen zu lassen. In der 13. und 14. Akte Karls II. cap. 18 wurde die Ausfuhr der Wolle für Felonie erklärt und der Ausführende den Strafen und Konfiskationen der Felonie unterworfen.

Zur Ehre der Humanität unserer Nation ist zu hoffen, daß niemals eins dieser Gesetze zur Ausführung gekommen ist. Indes ist doch das erstere, so viel ich weiß, niemals förmlich widerrufen worden, und Serjeant Hawkins scheint anzunehmen, daß es immer noch in Kraft sei. Man kann es inzwischen vielleicht so ansehen, als wenn es durch die zwölfte Akte Karls II. im dritten Abschnitt des 32. Kapitels an sich aufgehoben ist: denn wenn auch diese Akte die durch vorhergegangene Gesetze bestimmten Strafen nicht ausdrücklich abschafft, so bestimmt sie doch eine neue Strafe, nämlich zwanzig Schilling für jedes ausgeführte Schaf oder für den Versuch einer solchen Ausfuhr, nebst dem Verluste des Schafes und des Antheils des Eigenthümers an dem Schiffe. Das zweite jener Gesetze wurde durch die 7. und 8. Akte Wilhelms III. im 4. Abschnitte des 28. Kapitels ausdrücklich aufgehoben; denn es wird daselbst erklärt: „Da das Statut aus dem 13. und 14. Regierungsjahre König Karls II., welches gegen die Ausfuhr der Wolle gerichtet ist, unter Anderm verordnet, daß dieselbe für Felonie geachtet werden soll, bei der Härte dieser Strafe aber die Verfolgung der Gesetzesübertreter nicht hat gelingen wollen: so wird nunmehr verordnet, daß diese Akte, sofern sie das Vergehen zur Felonie macht, aufgehoben und ungültig sein soll.“

Indes sind die Strafen, die entweder von diesem milderen Statute aufgelegt, oder, wenn sie schon durch frühere Statute aufgelegt waren, durch diese spätere nicht widerrufen worden sind, immer noch strenge genug. Außer dem Verlust der Güter verfällt der Ausfüh-

rende in eine Strafe von drei Schilling für jedes Pfund Wolle, welches er entweder ausgeführt hat oder auszuführen versuchte: dies ist aber etwa der vier- oder fünffache Werth der Waare. Wenn ein Kaufmann oder sonst Jemand dieses Vergehens überführt wird, so ist er sofort nicht mehr fähig, eine ihm zugehörige Forderung oder Schuld von einem Factor oder einer anderen Person einzutreiben. Sein Vermögen mag so groß sein als es wolle, er mag im Stande sein, diese schwere Strafe zu zahlen oder nicht: so ist die Absicht des Gesetzes immer die, ihn gänzlich zu Grunde zu richten. Da aber das sittliche Gefühl der großen Masse des Volkes noch nicht so verdorben ist als das der Urheber dieses Statutes, so habe ich nie gehört, daß man sich diese Klausel zu Nutzen gemacht hätte. Wenn die dieses Vergehens überwiesene Person die Strafe nicht innerhalb dreier Monate nach dem Urtheilsspruche zu zahlen im Stande ist, so soll sie auf 7 Jahre des Landes verwiesen werden und, falls sie vor Ablauf dieses Termins zurückkommt, der Strafe der Felonie schuldig sein, ohne das *beneficium clericale* zu genießen ⁹⁾. Wenn der Eigenthümer des Schiffes von dem Vergehen weiß, so verwirkt er all sein Eigenthum an dem Schiffe und Geräthe. Der Schiffer und die Schiffsleute verwirken, wenn sie um das Vergehen wissen, all ihr Hab und Gut und erleiden eine dreimonatliche Gefängnißstrafe. Nach einem späteren Statute trifft den Schiffer eine halbjährige Einsperrung.

Um der Ausfuhr vorzubeugen, hat man dem ganzen inländischen Wollhandel sehr lästige und drückende Beschränkungen auferlegt. Die Wolle darf in keinen Kisten, Fässern, Koffern, Schachteln und dergl. verandt werden, sondern nur in Ballen mit Leder oder Packleinwand überzogen, auf deren Außenseite die Worte: Wolle oder Garn mit Buchstaben, die nicht weniger als 3 Zoll lang sind, stehen müssen, bei Strafe des Verlustes der Wolle und der Verpackung und einer von dem Eigenthümer oder Packer zu zahlenden Strafe von 3 Schilling für jedes Pfund. Sie darf weder auf ein Pferd oder einen Wagen geladen, noch zu Lande innerhalb 5 Miles von der Küste anders als zwischen Aufgang und Untergang der Sonne verführt werden, widrigenfalls die Wolle, die Pferde und das Fuhrwerk verwirkt sind. Das zunächst an der See liegende

Hundred 7), aus welchem oder durch welches die Wolle ausgeführt wird, verfällt in eine Strafe von zwanzig Pfund Sterling, wenn die Wolle unter zehn Pfund werth ist; ist sie mehr werth, so wird der dreifache Werth sammt dreifachen Kosten bezahlt, und die Klage kann innerhalb Jahr und Tag angestellt werden. Man braucht nur gegen zwei Einwohner einzuschreiten, welchen die Sessionen sodann durch eine auf die übrigen Einwohner vertheilte Auflage Entschädigung leisten müssen, gerade wie in dem Falle des Straßenraubes. Wenn Jemand sich mit dem Hundred über eine geringere Summe vergleicht, so soll er mit fünf Jahren Gefängniß bestraft werden, und es kann eine andere Person die Klage fortsetzen. Die Geltung dieser Verordnungen erstreckt sich über das ganze Königreich.

Allein in den Grafschaften Kent und Sussex sind die Beschränkungen noch lästiger. Jeder Wolleigenthümer innerhalb zehn Miles von der Seeküste muß drei Tage nach der Schaffsur dem nächsten Zollbeamten eine schriftliche Nachricht über die Anzahl der Blicse und über die Orte, wo sie liegen, geben. Bevor er Etwas davon fortschafft, muß er ebenfalls die Anzahl und das Gewicht der Blicse, den Namen und Wohnort dessen, an den er sie verkauft, und den Ort, wohin sie gebracht werden sollen, schriftlich melden. Niemand kann innerhalb funfzehn Miles von der See in diesen Grafschaften Wolle kaufen, bevor er sich nicht gegen den König verbürgt hat, daß von der Wolle, welche er kaufen will, Nichts innerhalb funfzehn Miles von der See an irgend Jemand verkauft werde. Findet sich, daß in den genannten Grafschaften Wolle seewärts verführt wird, ohne daß in vorbesagter Weise Angabe gemacht und Sicherheit gegeben worden, so ist dieselbe verfallen, und der Uebertreter des Gesetzes hat drei Schilling für jedes Pfund Wolle zu zahlen. Hat Jemand innerhalb funfzehn Miles von der See Wolle liegen, die nicht in vorbesagter Weise angegeben ist, so muß sie weggenommen und konfisirt werden, und wenn Jemand dieselbe nach der Wegnahme in Anspruch nimmt, so muß er dem Schatzamte Bürgschaft leisten, daß er in dem Falle, wenn er den Prozeß verlöre, außer aller übrigen Strafe noch dreifache Kosten zahlen wolle.

Wenn solche Beschränkungen auf dem inneren Handel liegen, so wird man wohl glauben, daß der Küstenhandel nicht frei davon

sein könne. Jeder Wolleneigenthümer, der Wolle nach einem Hafen oder Plage an der Seeküste bringt oder bringen läßt, damit sie von da zur See nach einem andern Hafen oder Plage an der Küste transportirt werde, muß zuvörderst und ehe er die Wolle bis auf fünf Miles von dem Hafen, aus welchem sie versendet werden soll, bringt, diesem Hafen eine Anzeige machen lassen, welche das Gewicht, die Zeichen und die Anzahl der Ballen enthält, wenn er nicht die Waare selbst, die Pferde, Karren und alles Fuhrwerk verlieren und außerdem noch alle die Strafen leiden will, die nach andern Gesetzen gegen die Wollausfuhr bestimmt worden sind. Doch ist dieses Gesetz (1. Will. III. Cap. 32) so nachsichtsvoll zu erklären, daß „dies Niemanden abhalten soll, seine Wolle von dem Orte der Schur, wenn er auch innerhalb fünf Miles von der See läge, nach Hause zu schaffen, vorausgesetzt, daß er innerhalb zehn Tage nach der Schur und bevor er die Wolle wegschafft, dem nächsten Zollbeamten eine eigenhändig ausgestellte Anzeige von der wahren Zahl der Bliese und dem Orte, wo sie liegen, übergiebt, und dieselben nicht eher wegschafft, bis er diesem Beamten drei Tage zuvor seine Absicht eigenhändig kund gethan hat.“ Es muß Bürgschaft geleistet werden, daß die seawärts zu transportirende Wolle in dem bestimmten Hafen, welcher angegeben worden ist, ausgeladen werde, und wenn Etwas davon anders als im Beisein eines Zollbeamten ausgeladen wird, so ist nicht nur die Wolle, wie es auch sonst bei andern Gütern der Fall ist, verfallen, sondern auch die gewöhnliche Geldstrafe von drei Schilling für jedes Pfund Wolle verwirkt⁸⁾.

Unsere Wollmanufakturisten behaupteten, um ihre Anträge auf so außerordentliche Beschränkungen und Maaßregeln zu rechtfertigen, ganz dreist: die englische Wolle sei von einer ganz besondern Güte und besser, als die Wolle aller andern Länder; die Wolle aus andern Ländern könne ohne eine Beimischung von jener zu keinem nur irgend erträglichen Zeuge verwebt werden, seines Tuch lasse sich ohne dieselbe gar nicht machen, und England könne daher, wenn die Ausfuhr derselben ganz verhütet würde, sich das Monopol des ganzen Handels mit Wollenzuzeugen zueignen, und wenn es dann gar keine Mitbewerber mehr habe, könne es zu einem Preise, zu welchem es eben wolle, verkaufen und sich in kurzer Zeit durch die vortheilhaf-

teste Handelsbilanz den unglaublichsten Reichtum erwerben. Diese Theorie wurde, wie so viele andere, die von einer ansehnlichen Zahl von Leuten zuversichtlich aufgestellt werden, von noch weit mehr Leuten blindlings geglaubt und findet bei denselben noch immer Glauben, nämlich bei fast allen Denjenigen, die entweder von dem Handel mit Wollenzeugen gar Nichts verstehen oder die darüber keine besonderen Untersuchungen angestellt haben. Es ist so vollkommen unwahr, daß englische Wolle zur Verfertigung des feinen Tuches durchaus nöthig sei, daß sie gerade im Gegentheil gar nicht dazu taugt. Feines Tuch wird einzig und allein aus spanischer Wolle gemacht. Englische Wolle darf auch nicht einmal mit spanischer vermischet werden, wenn sie nicht das Fabrikat mehr oder weniger verderben oder verschlechtern soll.

In dem vorhergehenden Theile dieses Werkes ist schon gezeigt worden, daß diese Maaßnahmen die Wirkung hatten, den Preis der englischen Wolle nicht nur tiefer herunterzubringen, als er gegenwärtig nach dem natürlichen Laufe der Dinge sein würde, sondern ihn auch noch tiefer zu drücken, als er in der Zeit Eduards des Dritten wirklich war. Der Preis der schottischen Wolle soll, seitdem sie durch die Vereinigung beider Reiche gleichfalls jenen Verordnungen unterworfen worden ist, etwa um die Hälfte gefallen sein. Der sehr gewissenhafte und einsichtsvolle Verfasser der *Memoirs of Wool*, Herr John Smith, giebt an, daß der Preis der besten englischen Wolle in England gewöhnlich niedriger steht, als wofür weit geringere Wollensorten in der Regel auf dem Markte in Amsterdam verkauft werden. Den Preis dieser Waare unter dasjenige Maaß, was man das natürliche und eigentliche Preismaaß nennen kann, herabzubringen, war der anerkannte Zweck jener Maaßregeln, und es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß sie den gewünschten Erfolg hatten.

Man denkt vielleicht, diese Herabsetzung des Preises müsse, indem sie von der Erzeugung der Wolle abhalte, das jährliche Produkt dieser Waare sehr vermindert haben, und zwar so, daß, wenn auch nicht weniger als früher erzeugt wurde, doch weniger erzeugt werden mußte, als nach dem dermaligen Zustande der Dinge wahrscheinlich wäre erzeugt worden, wenn man dieser Waare durch einen offenen

und freien Markt gestattet hätte, auf ihren angemessenen und natürlichen Preis zu steigen. Allein ich bin geneigt zu glauben, daß die Quantität des jährlichen Produktes durch diese Verordnungen, wenn auch vielleicht ein wenig, doch gewiß nicht viel verringert worden ist. Die Wollerzeugung ist nicht der Hauptzweck, für den der Schäfereipächter seinen Fleiß und sein Kapital anlegt. Er erwartet seinen Gewinn nicht sowohl von dem Preise der Wolle, als von dem Körper des Schafes, und der gewöhnliche oder Durchschnittspreis muß ihm sogar oft für das Entschädigung gewähren, was in dem gewöhnlichen oder Durchschnittspreis der Wolle zu wenig einkommt. Im ersten Bande dieses Werkes *) ist bemerkt worden, daß „alle Maasnahmen, die bewirken, daß der Preis der Wolle oder der rohen Häute niedriger steht, als er ohne sie stehen würde, in einem kultivirten und fortgeschrittenen Lande dahin führen müssen, den Preis des Schlachtfleisches zu erhöhen. Der Preis des großen wie des kleinen Viehes, das in einem kultivirten Lande aufgezogen wird, muß hinreichen, die Rente, welche der Grundeigenthümer, und den Gewinn, welchen der Pächter mit Recht von einem kultivirten Lande erwarten kann, auszutragen. Ist das nicht der Fall, so werden sie bald aufhören, Vieh aufzuziehen. So viel also von diesem Preise nicht durch die Wolle und die Häute herauskommt, muß durch das Fleisch herausgebracht werden; je weniger für die einen bezahlt wird, desto mehr muß für das andere bezahlt werden. In welcher Weise sich dieser Preis an die verschiedenen Theile des Thieres vertheilt, ist für die Grundeigenthümer und Pächter gleichgültig, wenn er nur überhaupt ganz herauskommt. Es kann daher in einem kultivirten Lande das Interesse der Grundeigenthümer und Pächter von solchen Maasnahmen nicht sonderlich berührt werden, obgleich sie als Konsumenten bei dem Steigen im Preise der Lebensmittel allerdings sehr theilhaftig sind.“ Diesem Raisonnement gemäß wird also die Erniedrigung des Wollpreises in einem kultivirten Lande nicht leicht eine Verringerung des jährlichen Wollproduktes hervorbringen, außer in sofern als durch eine Erhöhung im Preise des Hammelfleisches die Nachfrage nach dieser Art von Fleisch und folglich auch die Pro-

*) I. 11.

duktion desselben etwas verringert werden möchte. Aber auch diese Wirkung ist wahrscheinlich nicht von großem Belang.

Wenn aber auch die Erniedrigung der Wollpreise die Quantität des jährlichen Produktes nicht sonderlich verringert, so muß sie doch wohl, sollte man meinen, auf die Qualität desselben starken Einfluß haben. Die Verschlechterung in der Qualität der englischen Wolle, die, wenn sie auch nicht schlechter geworden ist, als sie früher war, doch schlechter ist, als sie nach dem natürlichen Laufe der Dinge jetzt bei besserer Kultur sein müßte, sollte doch wohl im Verhältniß zur Verschlechterung des Preises stehen. Da die Qualität von der Zucht, von der Weide und von der reinlichen und guten Behandlung der Schafe, die sie während des Wachstums der Wolle erfahren, abhängt, so sollte man glauben, daß die Aufmerksamkeit auf diese Dinge sich nach der Belohnung richten werde, welche der Preis der Bliese für die aufgewendete Mühe und Kosten abzuwerfen verspricht. Doch hängt auch die Güte der Bliese größtentheils von der Gesundheit, dem Wachsthum und dem Umfange des Thieres ab, so daß die Sorgfalt, welche man auf die Güte des Fleisches verwenden muß, gewissermaßen zur Veredlung der Bliese hinlänglich ist. Ungeachtet des gesunkenen Preises soll die englische Wolle während des jetzigen Jahrhunderts doch wesentlich veredelt worden sein. Vielleicht wäre die Veredlung noch weiter gegangen, wenn die Preise besser gewesen wären; gewiß aber hat die Niedrigkeit des Preises, wenn sie dieselbe auch zurückhielt, sie doch nicht gänzlich verhindert.

Das Gewaltsame in diesen Maaßregeln scheint daher weder die Quantität noch die Qualität des jährlichen Wollerzeugnisses so sehr geschmälert zu haben, als man hätte erwarten sollen (wiewohl ich glaube, daß die Qualität weit mehr darunter gelitten hat als die Quantität), und das Interesse der Schafzüchter scheint, wenn es auch in gewissen Rücksichten Schaden litt, doch im Ganzen weit weniger verletzt worden zu sein, als man sich wohl einbilden möchte.

Diese Betrachtungen können jedoch das völlige Verbot der Wollausfuhr nicht rechtfertigen; sie rechtfertigen nur die Auflegung einer starken Abgabe auf diese Ausfuhr.

Dem Interesse irgend einer Klasse von Bürgern zu keinem andern Zwecke Abbruch thun, als um das Interesse einer andern Klasse zu heben, widerspricht offenbar der Gerechtigkeit und Gleichheit der Behandlung, welche der Landesherr allen Klassen seiner Unterthanen schuldig ist. Jenes Verbot thut aber offenbar dem Interesse der Schafzüchter einigen Abbruch, und zwar lediglich zu dem Zwecke, um das Interesse der Manufakturisten zu befördern.

Jede besondere Klasse von Bürgern ist verbunden, zur Unterstützung des Landesherrn oder des Staates einen Beitrag zu liefern. Eine Auflage von fünf oder sogar von zehn Schilling auf jeden Tod *) Wolle, der ausgeführt wird, würde dem Landesherrn ein sehr beträchtliches Einkommen verschaffen. Sie würde dem Interesse der Schafzüchter etwas weniger schaden, als das Verbot, weil sie wahrscheinlich den Preis der Wolle nicht ganz so tief herunterbrächte, und sie würde den Manufakturisten hinlänglichen Vortheil gewähren, weil er, wenn er seine Wolle auch nicht ganz so wohlfeil kaufte, als unter einem gänzlichen Verbot, sie doch immer noch wenigstens um fünf oder zehn Schilling wohlfeiler kaufen würde, als sie jeder auswärtige Manufakturist kaufen könnte, und dabei noch die Fracht und Affekuranz sparte, welche dieser zu tragen hätte. Es ist kaum möglich, eine Auflage zu erdenken, die dem Landesherrn ein so beträchtliches Einkommen gewährte und doch zugleich für Jedermann so wenig Unbequemes mit sich führte.

Das Verbot kann trotz aller angedrohten Strafen doch die Ausfuhr der Wolle nicht verhindern. Es ist bekannt, daß sie in bedeutenden Quantitäten ausgeführt wird. Die große Differenz zwischen dem Preise auf dem einheimischen und auf dem fremden Markte ist eine so starke Versuchung zum Schleichhandel, daß alle Strenge des Gesetzes Nichts dagegen vermag. Diese ungesetzliche Ausfuhr ist aber für Niemand als den Schleichhändler vortheilhaft. Eine gesetzliche Ausfuhr, die einer Abgabe unterworfen wäre, würde dem Landesherrn ein Einkommen bringen und dadurch die Auflegung mancher vielleicht drückenden und unpassenden Auflagen unnöthig machen, und so für jede Klasse der Staatsunterthanen vortheilhaft sein.

*) Achtundzwanzig Pfund.

Die Ausfuhr der Walkerde oder des Walkerthons ist, weil man sie zur Bereitung und Reinigung der Wollenzeuge für unentbehrlich hält, unter fast eben so hoher Strafe verboten, als die Ausfuhr der Wolle selbst. Selbst der Tabakspfeifenthon wurde, obgleich er anerkanntermaaßen von dem Walkerthon verschieden ist, doch wegen seiner Aehnlichkeit mit demselben und weil dieser letztere zu weitern als Pfeifenthon ausgeführt werden könnte, gleichem Verbote und gleichen Strafen unterworfen ⁹⁾.

Durch die dreizehnte und vierzehnte Akte Karls des Zweiten cap. 7 ist nicht nur die Ausfuhr der rohen Häute, sondern auch die des gegerbten Leders, ausgenommen in der Gestalt von Stiefeln, Schuhen und Pantoffeln, verboten worden, und das Gesetz gab unseren Schuhmachern ein Monopol nicht nur gegen unsere Viehhändler, sondern auch gegen unsere Gerber; durch spätere Statute wurden unsere Gerber von diesem Monopol befreit, indem sie eine kleine Abgabe von nur einem Schilling auf den Centner, der zu hundert und zwölf Pfund gerechnet wird, zahlten. Auch wurde ihnen ein Rückzoll von zwei Dritttheilen der Accise, womit diese Waare auch dann belegt ist, wenn sie ohne weitere Verarbeitung ausgeführt wird, bewilligt. Alle fertigen Lederwaaren können zollfrei ausgeführt werden, und der Ausführende hat überdem noch das Recht, die ganze Accise-Abgabe als Rückzoll zu verlangen ¹⁰⁾. Unsere Viehhändler aber sind noch immer dem alten Monopol unterworfen. Da sie von einander entfernt und in allen Gegenden des Landes zerstreut leben, so können sie nicht ohne große Schwierigkeit zusammentreten und sich zu dem Zwecke vereinen, entweder ihren Mitbürgern ein Monopol aufzubürden, oder sich von einem Monopole, welches ihnen andere Leute aufgebürdet haben, zu befreien. Für Manufakturisten jeder Art hingegen ist dieses Zusammentreten ganz leicht, da sie in allen großen Städten in zahlreicher Menge vorhanden sind. Sogar die Hörner des Viehes unterliegen einem Ausfuhrverbot ¹¹⁾, und die zwei unbedeutenden Gewerbe der Horndrechsler und Kammacher genießen in diesem Punkte ein Monopol gegen die Viehhändler.

Beschränkungen durch Verbote oder durch Auflagen auf die Ausfuhr von Gütern, welche nur zum Theil und noch nicht voll-

ständig fertig sind, sind nicht bloß der Ledermanufaktur eigen. So lange an einer Sache noch Etwas zu thun ist, damit sie zum unmittelbaren Gebrauche und Verbrauche tüchtig werde, glauben unsere Manufakturisten dies allein thun zu müssen. Die Ausfuhr des Streich- und Rammgarns ist unter den nämlichen Strafen verboten, als die Ausfuhr der Wolle ¹²⁾. Sogar weißes Tuch ist einem Ausfuhrzolle unterworfen, und unsere Färber haben in sofern ein Monopol gegen unsere Tuchmacher erlangt. Diese hätten sich wohl dagegen wahren können, aber es waren ja gerade die meisten unserer bedeutendsten Tuchmacher selbst zugleich Färber. Gehäuse und Zifferblätter zu Taschen- und Schlaguhren dürfen nicht ausgeführt werden. Unsere verschiedenen Uhrmacher wollen, wie es scheint, nicht zugeben, daß diese Arbeiten durch die Mitwerbung der Ausländer im Preise steigen ¹³⁾.

Durch einige ältere Statuten Eduards III., Heinrichs VIII. und Eduards VI. war die Ausfuhr aller Metalle verboten. Blei und Zinn machten allein eine Ausnahme, vermuthlich wegen des großen Uebersusses an diesen Metallen, in deren Ausfuhr damals ein großer Theil von dem Handel des Königreiches bestand. Zur Ermunterung der Bergwerksarbeiten nahm die fünfte Akte Wilhelms und Maria's cap. 17 Eisen, Kupfer und Mundst, wenn sie aus britischen Erzen gemacht wären, von diesem Verbote aus. Die Ausfuhr aller Arten von Kupferplatten, fremden sowohl als britischen, wurde später durch die neunte und zehnte Akte Wilhelms III. cap. 26 gestattet. Die Ausfuhr von unverarbeitetem Messing, dem sogenannten Kanonengut, Glockenspeise und Metall zu Küchengeräth, ist noch immer verboten ¹⁴⁾. Fertige Messingwaaren aller Art können zollfrei ausgeführt werden.

Die Ausfuhr von Manufakturmaterialien ist entweder gänzlich verboten oder doch in manchen Fällen mit hohen Abgaben belegt.

Durch die achte Akte Georgs I. cap. 15 wurde die Ausfuhr aller Waaren, welche Produkte britischen Bodens oder britischer Manufakturarbeit sind und durch frühere Statuten mit Abgaben belegt waren, vom Zolle befreit. Doch machten hierbei folgende Waaren eine Ausnahme: Alaun, Blei, Bleierz, Zinn, gegerbtes Leder, Bitriol, Steinkohlen, Wollkardetschen, weißes wollenes Tuch,

Galmey, rohe Häute aller Art, Leim, Haar oder Wolle von Kaninchen und Haafen, Haare aller Art, Pferde und Bleiglätte. Rechnet man die Pferde ab, so besteht alles Uebrige aus Manufakturmaterialien oder unfertigen Manufakturwaaren (die man als Materialien zu weiterer Verarbeitung betrachten kann) oder aus Gewerkszeugen. Das Statut läßt sie allen älteren Abgaben, mit denen sie belegt waren, der älteren Subsidie und einem Prozent bei der Ausfuhr ins Ausland, unterworfen bleiben ¹⁵⁾.

Nach eben demselben Statute ist eine große Menge fremder Farbestoffe von allen Einfuhrzöllen befreit. Doch wurde später auf jeden derselben ein gewisser, wenngleich nicht hoher Ausfuhrzoll gesetzt. Unsere Färber glaubten, wie es scheint, ihr Interesse dabei zu finden, wenn sie einerseits die Einfuhr dieser Droguerien durch Befreiung von allen Zöllen beförderten, zugleich aber die Ausfuhr derselben etwas erschwerten. Allein die Habgucht, die dieses hübsche Pröbchen von merkantilischem Geiste eingab, verfehlte wahrscheinlich ganz und gar ihr Ziel. Sie bewirkten nothwendig, daß die Einführenden mehr als sonst auf ihrer Hut waren, die Einfuhr nicht größer werden zu lassen, als sie gerade für den Bedarf des einheimischen Marktes ausreichte. Der einheimische Markt wurde daher nun immer nur spärlich versorgt, und die Waaren standen deshalb stets etwas höher im Preise, als es der Fall gewesen sein würde, wenn die Ausfuhr eben so frei gegeben worden wäre, als es die Einfuhr war.

Dem oben erwähnten Statute zufolge konnte Senegal- und arabisches Gummi, indem sie zu den aufgezählten Droguerien gehörten, zollfrei eingeführt werden, und gaben nur ein kleines Bagegeld, nämlich nur drei Pence auf den Centner, wenn sie wieder ausgeführt wurden. Frankreich genoß damals eines ausschließlichen Handels mit dem an diesen Droguerien reichsten Lande, welches in der Nähe des Senegal liegt, und der britische Markt konnte nicht leicht durch eine unmittelbare Einfuhr aus dem Produktionslande selbst versorgt werden. Daher wurde durch die fünf und zwanzigste Akte Georgs II. die Einfuhr des Senegal-Gummi's (den allgemeinen Bestimmungen der Schifffahrtsakte zuwider) aus allen europäischen Ländern erlaubt. Da das Gesetz aber doch diesen den allgemeinen Principien der eng-

lischen Handelspolitik so sehr zuwider laufenden Handelszweig nicht begünstigen wollte, so legte es einen Einfuhrzoll von zehn Schilling auf jeden Centner, und es wurde hernach bei der Ausfuhr von diesem Zolle Nichts zurückerstattet. Der glückliche Krieg, welcher 1755 begann, gab Großbritannien eben denselben ausschließlichen Handel nach jenen Ländern, welchen früher Frankreich gehabt hatte. Sobald der Friede geschlossen war, suchten unsere Manufakturisten sogleich sich diesen Vortheil zu Nutzen zu machen und sich nicht nur gegen die Producenten, sondern auch gegen die Einführer dieser Waare ein Monopol zu verschaffen. Durch die fünfte Akte Georgs III. cap. 37 wurde daher die Ausfuhr des Senegal-Gummi's aus den königlichen Besitzungen in Afrika bloß auf Großbritannien beschränkt und ganz den nämlichen Einschränkungen, Verordnungen, Konfiskationen und Strafen unterworfen, denen die Ausfuhr der aufgezählten Waaren der britischen Kolonien in Amerika und Westindien unterlag. Auf die Einführung des Gummi's wurde zwar ein kleiner Zoll von sechs Pence für den Centner gelegt, bei der Wiederausfuhr aber hatte es die ungeheure Abgabe von einem Pfund Sterling und zehn Schilling auf jeden Centner zu tragen. Die Absicht unserer Manufakturisten war die, daß die gesammten Produkte dieser Länder nach Großbritannien gebracht werden sollten, und damit sie dieselben zu einem selbstgewählten Preise kaufen könnten, sollte Nichts davon wieder ausgeführt werden, außer mit einem Aufwande, der von der Ausfuhr hinlänglich abschreckte. Allein auch hier wie bei vielen anderen Gelegenheiten verfehlte die Habsucht ihr Ziel. Jener ungeheure Zoll war ein solcher Reiz für den Schleichhandel, daß große Quantitäten dieser Waare nicht nur aus Großbritannien, sondern aus Afrika selbst nach allen europäischen Manufakturländern, besonders aber nach Holland heimlich ausgeführt wurden. Aus diesem Grunde ward denn auch durch die vierzehnte Akte Georgs III. cap. 10 der Ausfuhrzoll auf fünf Schilling für den Centner herabgesetzt.

In dem Zolltarif, nach welchem die alte Subsidie erhoben wurde, waren die Biberfelle zu sechs Schilling und acht Pence das Stück angesetzt, und die verschiedenen Subsidien und Imposten, welche vor dem Jahre 1722 auf ihre Einfuhr gelegt worden waren, betrugen ein Fünftel des angesetzten Werthes oder sechszehn Pence

auf jedes Fell, und alle diese Abgaben wurden — mit bloßer Ausnahme der älteren Subsidie, welche sich auf zwei Pence belief — bei der Ausfuhr zurückgegeben. Dieser Einfuhrzoll auf ein so wichtiges Manufakturmaterial schien zu hoch zu sein, und so wurde im Jahre 1722 der Satz auf zwei Schilling und sechs Pence herabgesetzt, was den Einfuhrzoll auf sechs Pence herabbrachte, wovon bei der Ausfuhr bloß die Hälfte zurückgegeben wurde. Der nämliche glückliche Krieg brachte auch das reichste Viberland unter die Herrschaft Großbritannien's, und indem nun die Viberfelle unter die aufgezählten Waaren gestellt wurden, beschränkte sich ihre Ausfuhr aus Amerika bloß auf den britischen Markt. Unsere Manufakturisten gewahrten bald den Vortheil, den sie aus diesem Umstande ziehen könnten, und so wurde im Jahre 1764 der Einfuhrzoll auf Viberfelle bis auf einen Penny herabgesetzt, der Ausfuhrzoll aber bis auf sieben Pence für jedes Fell erhöht, ohne daß ein Rückzoll gewährt wurde. Eben dieses Gesetz legte einen Zoll von achtzehn Pence auf jedes auszuführende Pfund Viberhaar, ohne in dem Einfuhrzoll dieser Waare, der, wenn sie von Briten und in britischen Schiffen eingebracht wurde, damals zwischen vier und fünf Pence für jedes Stück betrug, eine Aenderung vorzunehmen.

Steinkohlen können ebensowohl als Manufakturmaterial wie als Gewerbswerkzeug betrachtet werden. Deshalb wurde ihre Ausfuhr mit starken Abgaben belegt, die sich gegenwärtig (1783) auf mehr als fünf Schilling für die Tonne oder auf mehr als funfzehn Schilling für den Chaldron*) Newcastle-Maas belaufen, und das ist in den meisten Fällen mehr als der ursprüngliche Werth der Waare bei der Kohlengrube oder auch in dem Hafen, wo sie ausgeführt wird.

Die Ausfuhr der eigentlichen Werkzeuge aber ist gewöhnlich nicht bloß durch hohe Zölle eingeschränkt, sondern geradezu verboten. So verbietet die siebente und achte Akte Wilhelms des Dritten im achten Abschnitt des zwanzigsten Kapitels die Ausfuhr der Webstühle oder Maschinen, worauf Handschuhe und Strümpfe gewirkt werden, bei Strafe, daß nicht nur solche Webstühle oder Maschinen, wenn

*) Der Chaldron = 36 Bushels oder = 23 Scheffel 12²/₁₀ Meßen Preuß.

sie ausgeführt werden oder auch nur ein Ausfuhrversuch gemacht wird, confiscirt werden sollen, sondern daß auch noch eine Geldbuße von vierzig Pfund Sterling zu zahlen sei, wovon die Hälfte dem Könige, die andere Hälfte aber derjenigen Person, welche das Vergehen angab oder die Klage anhängig machte, zufällt. Ebenso ist durch die vierzehnte Akte Georgs III. cap. 71 verboten worden, irgend ein Handwerksgeräth, das zur Baumwollen-, Leinwand-, Wollen- und Seiden-Manufaktur dient, ins Ausland auszuführen, bei Strafe nicht nur der Confiskation des Geräthes, sondern auch einer Geldbuße von zweihundert Pfund Sterling für den, der sich auf solche Weise vergeht, so wie von zweihundert Pfund Sterling für den Schiffer, der wissentlich dergleichen Geräth an Bord genommen hat.

Wenn auf die Ausfuhr des todtten Handwerksgeräths so hohe Strafen gelegt worden sind, so kann man sich wohl denken, daß dem lebendigen Werkzeuge, dem Handwerker, keine Freizügigkeit gestattet wurde. Demgemäß ist nach der fünften Akte Georgs I. cap. 27 Derjenige, der überführt wird, irgend einen Handwerker aus oder in den britischen Manufakturen zur Auswanderung in der Absicht verleitet zu haben, daß er im Auslande sein Gewerbe treibe oder lehre, zum ersten Male in eine Geldstrafe, die nicht höher als hundert Pfund Sterling ist, und in dreimonatliche Gefängnißstrafe verfallen, und muß bis zur Abzahlung im Gefängniß bleiben; zum zweiten Male aber hat er eine von dem Gerichtshofe nach Gutbefinden zu bestimmende Geldbuße und ein zwölfmonatliches Gefängniß zu tragen, und bleibt im Gefängniß, bis er die Summe bezahlt hat. Nach der dreiundzwanzigsten Akte Georgs II. cap. 13 ist diese Strafe beim ersten Vergehen auf fünfhundert Pfund Sterling für jeden verführten Handwerker und auf zwölfmonatliches Gefängniß und so lange, bis er die Summe bezahlt hat, — beim zweiten Vergehen aber auf tausend Pfund Sterling und zweijähriges Gefängniß und so lange, bis er die Buße bezahlt hat, erhöht worden.

Nach dem ersteren dieser beiden Statute kann, wenn der Beweis geführt wird, daß Jemand einen Handwerker verlockt, oder daß ein Handwerker versprochen und sich verbindlich gemacht hat, zu dem vorbesagten Zwecke ins Ausland zu gehen, ein solcher Handwerker

gezwungen werden, eine von dem Gerichtshofe zu bestimmende Bürgschaft zu leisten, daß er nicht über See gehen wolle, und darf, bis er diese Bürgschaft geleistet hat, ins Gefängniß gesteckt werden.

Ist ein Handwerker über See gegangen und treibt oder lehrt er sein Gewerbe im Auslande, so wird er, nachdem er von einem von Seiner Majestät auswärtigen Gesandten oder Konsuln oder von einem der jedesmaligen Staatssekretäre gewarnt worden und gleichwohl binnen sechs Monaten nach einer solchen Warnung nicht in das Königreich zurückgekommen ist und fortan daselbst beständig bleibt und wohnt, für unfähig erklärt, irgend ein ihm im Königreiche zufallendes Vermächtniß zu empfangen, irgend Jemandes Bevollmächtigter zu sein oder irgend liegende Gründe im Königreiche durch Erbschaft, Vermächtniß oder Kauf an sich zu bringen. Auch fällt alle seine bewegliche und unbewegliche Habe dem Könige zu; er wird in jedem Betracht für einen Fremdling erklärt und geht des königlichen Schutzes verlustig.

Ich brauche wohl nicht daran zu erinnern, wie sehr diese Verordnungen der so gepriesenen Freiheit der Unterthanen widersprechen, auf die wir uns so eifersüchtig zu halten das Ansehen geben, und die in diesem Falle doch dem elenden Interesse unserer Kaufleute und Manufakturisten geradezu aufgeopfert wird ¹⁶⁾.

Der löbliche Beweggrund bei allen diesen Verordnungen ist der, unsere Manufakturen — nicht durch ihre Vervollkommnung, sondern durch die Unterdrückung aller benachbarten und durch die möglichste Beseitigung der lästigen Konkurrenz solcher verhassten und unangenehmen Mitwerber zu erweitern. Unsere Manufakturherren finden es ganz in der Ordnung, daß sie von dem Talente aller unserer Landsleute ganz allein den Genuß haben. Obgleich sie bei manchen Gewerken die Zahl der Lehrlinge, welche zu gleicher Zeit angestellt werden dürfen, einschränken, und bei allen Gewerken eine lange Lehrzeit zur unerläßlichen Bedingung machen, und dadurch die Anzahl der Personen, welche die Kenntniß der verschiedenen Gewerbe besitzen, möglichst einschränken, so wollen sie doch nicht, daß von dieser kleinen Anzahl ein Theil außer Landes gehe und die Fremden unterrichte.

Die Konsumtion ist der einzige Zweck aller Produktion, und

das Interesse des Producenten sollte nur in soweit berücksichtigt werden, als es zur Förderung des Konsumtionsinteresses nöthig ist. Diese Maxime ist so vollkommen einleuchtend, daß es abgeschmackt sein würde, sie noch besonders begründen zu wollen. Allein in dem Merkantilssysteme wird das Interesse des Konsumenten fast beständig dem des Producenten aufgeopfert, und es scheint, daß nach demselben die Produktion und nicht die Konsumtion als Endzweck aller Industrie und alles Handels betrachtet wird.

In den gegen die Einfuhr aller fremden Waaren, welche mit den bei uns wachsenden oder gearbeiteten in Konkurrenz kommen könnten, verfügten Beschränkungen wird augenscheinlich das Interesse des heimischen Konsumenten dem des Producenten aufgeopfert. Lediglich zum Vortheil des letzteren sieht sich der erstere gezwungen, jene Erhöhung des Preises zu tragen, die von diesem Monopole fast unzertrennlich ist.

Bloß zu Gunsten des Producenten bewilligt man Ausführprämien auf einige seiner Produkte. Der einheimische Konsument muß deshalb erstlich die Steuer, die zur Auszahlung der Prämie erforderlich ist, und zweitens die noch größere Abgabe bezahlen, die nothwendig mit dem erhöhten Preise der Waare auf dem inländischen Markte verbunden ist.

Vermöge des berücksichtigten Handelsvertrages mit Portugal wird der Konsument durch hohe Zölle abgehalten, von einem benachbarten Lande eine Waare zu kaufen, welche unser eigenes Klima nicht wachsen läßt, und sieht sich in die Nothwendigkeit versetzt, sie aus einem entfernten Lande zu beziehen, obgleich es ausgemacht ist, daß das entfernte Land keine Waare von solcher Güte liefert, als das näher liegende. Der heimische Konsument muß sich dieses Uebel gefallen lassen, damit der Producent dieses oder jenes seiner Produkte in das entfernte Land unter vortheilhaften Bedingungen einführen könne, als ihm außerdem geboten werden würden. Und zudem hat der Konsument noch jede Erhöhung in dem Preise dieser Produkte zu tragen, die aus einer solchen erzwungenen Ausfuhr auf dem einheimischen Markte entspringt.

In dem Systeme von Gesetzen jedoch, welches zur Regierung unserer amerikanischen und westindischen Kolonien geschaffen worden

ist, hat man das Interesse des heimischen Konsumenten dem des Producenten mit einer so verschwenderischen Freigebigkeit aufgeopfert, wie in keiner einzigen unserer übrigen Handelsverordnungen. Man hat ein ganzes großes Reich nur zu dem Zwecke gegründet, eine Nation von Kunden aufzuziehen, die aus den Läden unserer verschiedenen Producenten Alles, womit diese sie versorgen können, kaufen müssen. Um der kleinen Preiserhöhung willen, die dieses Monopol unseren Producenten verschaffen konnte, wurde dem heimischen Konsumenten die ganze Last der Kosten aufgebürdet, welche die Erhaltung und Vertheidigung dieses Reiches fordert. Zu diesem Zwecke, und zu diesem Zwecke allein, sind in den beiden letzten Kriegen mehr als zweihundert Millionen ausgegeben, und ist außer dem, was in den früheren Kriegen zu demselben Zwecke aufgewendet worden war, noch eine neue Schuld von mehr als hundert und siebenzig Millionen gemacht worden. Die bloßen Zinsen dieser Schuld belaufen sich nicht nur höher, als der ganze außerordentliche Gewinn, den man durch das Monopol des Kolonialhandels jemals herausgebracht zu haben behaupten kann, sondern auch höher, als der ganze Werth des Handels selbst, oder als der ganze Werth der Waaren, die im Durchschnitt jährlich nach den Kolonien ausgeführt worden sind.

Es ist schwer zu sagen, wer die Urheber dieses ganzen Merkantilsystems gewesen sind. Nicht die Konsumenten sind, wie man sich leicht denken kann, die Stifter desselben gewesen — denn ihr Interesse wurde völlig vernachlässigt —, sondern die Producenten waren es, weil ihr Interesse so sorgfältig dabei berücksichtigt wurde, und unter ihnen waren es wieder am meisten unsere Kaufleute und Manufakturisten. In den merkantilischen Verfügungen, die der Gegenstand dieses Kapitels waren, ist besonders das Interesse unserer Manufakturisten gewahrt worden, und es wurde demselben nicht sowohl das Interesse der Konsumenten, als das mancher anderen Klassen von Producenten geopfert.

Anmerkungen zum achten Kapitel.

1) Diese Beschränkung besteht nicht mehr.

Mac Culloch.

2) Welche Freimüthigkeit und Aufrichtigkeit in dieser Sprache! Smith sympathisirt offenbar mit den arbeitenden Klassen, und gewiß mit Unrecht wirft man ihn mit einigen englischen Oekonomen zusammen, die ganz ohne Herz sind.

Blanqui.

3) Rohes Leinengarn giebt jetzt einen Einfuhrzoll von einem Schilling auf den Centner. Die Ausfuhrprämien auf Leinwand haben mit dem Jahre 1834 aufgehört.

Mac Culloch.

4) Diese Prämien hörten natürlich nach der Unabhängigkeits-Erklärung der Vereinigten Staaten auf. Es traten im Allgemeinen Zölle an ihre Stelle, nicht um den Handel mit Amerika zu hemmen, sondern um die Schazeneinnahmen zu vermehren. Der Handel zwischen England und den Vereinigten Staaten wurde immer auf einem Fuße vollkommener Freiheit betrieben. Von keiner der beiden Seiten traten Beschränkungen oder Prohibitivzölle ein, denn beide begriffen sehr wohl die Vortheile eines lebhaften Handels zwischen den beiden Ländern und wünschten ihn eher zu befördern als zu hindern.

Buchanan.

5) Das Wort und der Begriff der Felonie stammen aus dem Lehnrechte her. Und da die englische Rechtspflege die Theorie und die Sprache dieses Systems in aller Strenge beibehalten hat, obgleich von dem Geiste desselben wenig bei ihr übrig geblieben ist: so kommen auch die Namen Felon und Felonie sehr häufig in ihrem Criminalrechte vor, aber in einer viel weiteren Ausdehnung der Bedeutung, als diesen Wörtern im Lehnrechte zukam, und sie werden auf Fälle angewandt, von denen in diesem nicht die Rede war. Ursprünglich ist die Felonie ein solches Vergehen eines Lehnträgers gegen seinen Lehnsherrn, worauf der Verlust der Lehnsgüter, und das Anheimfallen derselben an den Herrn, als Strafe erfolgt. Unter den Verbrechen dieser Art war ohne Zweifel das erste und wichtigste, die verletzte Treue oder der versagte Gehorsam, in Fällen, wo die Lehnspflicht Treue und Gehorsam fordert. Wenn nun der Lehnsherr zugleich Landesherr war: so war auch Uebertretung der wichtigern allgemeinen Landesgesetze, jedes Verbrechen, das die Ruhe und Sicherheit des Staats störte, oder — wie man sich ausdrückte, den Landfrieden brach, — Mord, Straßenraub, kurz jedes Verbrechen, das wir jetzt Kapitalverbrechen nennen, — Felonie, Verletzung der Lehnspflicht, — und zwar eine so große Verletzung, daß sie die Verwirkung der Güter nach sich zog. Nach dem heutigen Sprachgebrauche des englischen Criminalrechts zeigt das Wort Felonie alle diejenigen Verbrechen an, mit welchen die Einziehung entweder der liegenden Gründe allein oder alles Eigenthums des Verbrechens verbunden ist. Weil nun dies bei keinem andern Verbrechen der Fall ist, als bei solchen, auf welche zugleich die Todesstrafe steht: so ist es im gemeinen Leben gewöhnlich geworden, Felonie und Kapitalverbrechen als gleichbedeutende Wörter anzusehen.

Doch bleibt auch nach der jetzigen Rechtspraxis, wenigstens nach den noch jetzt bestehenden Gesetzen, ein Unterschied zwischen beiden übrig. Theils giebt es jetzt noch Kapitalverbrechen nach den englischen Gesetzen, die nicht Felonie, und nicht mit der Einziehung der Güter verbunden sind, z. B. die Ketzerei, die muthwillige Verweigerung aller Antwort bei einem Verhör über ein Kapitalverbrechen (the standing mute to an indictment) und es giebt hinwiederum Felonien, die nicht Kapitalverbrechen sind, z. B. der Todsschlag aus Unvorsichtigkeit, der Selbstmord; theils werden durch das *beneficium clericale*, das ich in der nachfolgenden Anmerkung erklären werde, viele Felonien, die nach den Gesetzen Kapitalverbrechen sind, — entweder nur, wenn sie das erste Mal begangen werden, oder immer — von der Todesstrafe befreiet. S. Blackstone's Werk über die englische Gesetzgebung IV. S. 94. Garve.

6) Das *beneficium clericale*, oder die Begünstigung, welche einem vor Gericht Angeklagten den Charakter eines Geistlichen giebt, war ursprünglich nichts Anderes, als die Befreiung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, ein der Mühe der Staaten und einer unparteiischen Rechtspflege sehr nachtheiliges Vorrecht, welches sich aber die römische Geistlichkeit, in den Zeiten ihrer Herrschaft fast durch ganz Europa zuzueignen wußte. In England ist diese Ausnahme niemals vollständig anerkannt worden. Aber an die Stelle derselben trat eine Gewohnheit, die zu eben so großen Mißbräuchen Anlaß gab, als die aus der gänzlichen Unabhängigkeit der Geistlichen von dem weltlichen Richter hätten entstehen können. Es wurde nämlich Jedem, der die geistlichen Ordines empfangen hatte, wenn er eines Verbrechens wegen angeklagt wurde, gestattet, daß seine Sache, nachdem sie vor einem bürgerlichen Gerichtshofe untersucht und abgeurtheilt worden war, von einem geistlichen Gerichte von Neuem revidirt werden durfte; da dann sehr oft Derjenige seine Losprechung erhielt, den der weltliche Richter für schuldig erkannt hatte. Um dieses *beneficium* auf eine größere Anzahl auszudehnen, wurden alle Die zu den Geistlichen gerechnet, welche, ohne ein kirchliches Amt zu bekleiden und die Weihe erhalten zu haben, nur die einem Geistlichen nöthigen Kenntnisse besäßen; und diese Kenntnisse sanken endlich so tief herab, daß man bloß beweisen durfte, lesen zu können. Aber eben diese große Ausbreitung der geistlichen Vorrechte wurde die Veranlassung, Geistliche und Laien, in Absicht der Bestrafung der Verbrechen einander wieder näher zu bringen, so wie es die allgemeine Gerechtigkeit fordert. Von der einen Seite wurde das *beneficium clericale* auf eine bloße Milderung der Strafe eingeschränkt, da es zuvor sich bis zu einer völligen Straflosigkeit des Verbrechens ausgedehnt hatte. Auf der anderen Seite ließ man an der Nachsicht, die man gegen die Geistlichkeit billig fand, auch die weltlichen Stände immer mehr und mehr Theil nehmen. Heut zu Tage ist daher diese Rechtswohlthat bei der englischen Criminaljustiz nicht sowohl das Vorrecht eines gewissen Standes, als vielmehr eine Nachsicht bei gewissen Arten der Verbrechen überhaupt — bei solchen nämlich, deren in den Gesetzen bestimmte Strafen in den meisten Fällen zu hart schienen. In diesen hat sie die Folge, daß Handlungen, welche das Gesetz für Felonie erklärt, und die deswegen mit dem Verluste der Güter, bürgerlicher Auehre, und der Unfähigkeit

zur Bekleidung öffentlicher Aemter, oder zur Treibung bürgerlicher Gewerbe verbunden wären, hiervon befreit sind, und nur durch Gefängniß oder Transportation auf eine Zeit lang bestraft werden. Welches diejenigen Fälle sind, wobei das *beneficium clericale* nach dem englischen Criminalrechte Statt findet, dies ist eine verwickelte und weitläufige Untersuchung. Es wird angenommen, daß, wenn bei einer dictirten Todesstrafe das *beneficium clericale* nicht Statt finden soll, ein ausdrücklicher Zusatz im Gesetze dieses anzeigen müsse. Daß bei Hochverrath, Mord, Straßenraub und allen Verbrechen, welche die öffentliche Sicherheit stören, diese Rechtswohlthat wegfällt, läßt sich aus der Natur der Sache vermuthen, und die englischen Gesetze stimmen mit dieser Vermuthung überein. Garve.

7) Der König Alfred theilte das damals wenig bevölkerte England in eine Menge kleiner Distrikte, davon ein jeder hundert Familien enthielt. In der Folge wurde diese Eintheilung und die Benennung *Hundred* beibehalten, ohne daß man darauf, ob in einem solchen Distrikte hundert oder mehr Familien wohnten, Rücksicht nahm. Gegenwärtig hat jede Grafschaft mehr oder weniger *Hundred's*, und jedes *Hundred* enthält mehr oder weniger Kirchspiele. Garve.

8) Die von Smith angeführten, auf die Ein- und Ausfuhr der Wolle bezüglichen Gesetze sind sämmtlich aufgehoben worden. Durch die Akte von 1825 (6. Geo. IV. cap. III.) kann Wolle, wenn sie weniger als 1 Schilling per Pfund werth ist, mit einem Zolle von einem halben Penny per Pfund, und wenn sie mehr als 1 Schilling per Pfund werth ist, mit einem Zolle von einem Penny frei ausgeführt werden. Eingeführte Wolle hat einen Zoll von einem halben Penny per Pfund zu tragen, wenn sie weniger als einen Schilling werth ist, und einen Zoll von anderthalb Penny, wenn sie höheren Werth hat.

Mac Culloch.

9) Diese Beschränkungen bestehen nicht mehr. Wallererbe und Tabaks-pfeifenthon dürfen jetzt mit einem Zolle von einem halben Procent ad valorem ausgeführt werden.

Mac Culloch.

10) Durch die sechste Akte Georgs IV., cap. III., wurde auf die Ausfuhr aller Lederwaaren ein Zoll von einem halben Procent ad valorem gelegt.

Mac Culloch.

11) Dieses Verbot besteht nicht mehr.

Mac Culloch.

12) Diese Beschränkung ist zurückgenommen worden.

Mac Culloch.

13) Das Einfuhrverbot gegen Uhrgehäuse u. s. w. besteht noch fort.

Mac Culloch.

14) Dieses Verbot ist aufgehoben.

Mac Culloch.

15) Die Zölle auf diese Artikel sind neuerdings entweder ganz aufgehoben oder bedeutend modificirt worden.

Mac Culloch.

16) Die Beschränkungen der Freizügigkeit der Handwerker wurden 1824 aufgehoben.

Mac Culloch.